

Zu Buchst. B Ziffer 2:

Werkstoffkostenzuschlag

1. Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.
2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 15% einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.
3. In dem Materialkostenzuschlag sind die Trocknungskosten nicht berücksichtigt. Bei nachweisbarer künstlicher Trocknung dürfen diese Kosten in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.

Zu Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. **Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:**
 - a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
 - b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.
 - c) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders Schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
2. **Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:**
 - a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.
 - b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.
 - c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.
 - d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für Reisen (Buchst. c) darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. **Fremdarbeiten:**

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb des Bootsbauer-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Für Maschinenarbeiten im Auftrage Dritter dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

für Arbeiten an der Bandsäge, Kreissäge, Bohrmaschine oder an gleichartigen Maschinen.....	4,50 DM je Std.,
für Arbeiten an allen übrigen Maschinen mit größerer Lei- stung	6,50 DM je Std.

In diese Preise ist die Bedienung der Maschine eingeschlossen.

(2) Betriebe, die nicht über eigene Maschinen verfügen und ihre Maschinenarbeit in fremden Betrieben ausführen lassen, dürfen den hierfür bezahlten zulässigen Betrag ohne Aufschlag weiterverrechnen.

§ 4

Liefert ein Betrieb des Bootsbauer-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

**I. V.: R u m p f
Staatssekretär**

Preisverordnung Nr. 98.**Verordnung über die Preisbildung
im Polsterer- und Dekorateur-Handwerk.**

Vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GB1. S. 510) wird für das Polsterer- und Dekorateur-Handwerk bestimmt:

§ 1

Polsterer- und Dekorateur-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Polsterer- und Dekorateur-Betriebe dürfen die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Fertigungshöchstzeiten nicht überschritten werden.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet